

# Datenschutz & Compliance

Newsletter für den Datenschutz



**SaphirIT**

DATENSCHUTZ · COMPLIANCE

**Ausgabe Januar 2020 | Seite 145 - 147**

## INHALT

SEITE 145

**BGH: Bewertungsportal darf Rezensionen aussortieren**

SEITE 146

**Meldepflichtiger Datenschutzverstoß bei Verlust von Unterlagen auf dem Postweg?**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übersenden wir Ihnen unseren Newsletter Januar 2020.

Wir wünschen Ihnen alles Gute im neuen Jahr, beruflichen Erfolg, sowie Ihnen und Ihren Familien Gesundheit und persönliches Glück.

Viel Spaß bei der Lektüre. Bei Fragen oder Anmerkungen sprechen Sie uns gerne an.

Mit freundlichen Grüßen  
*Ihre SaphirIT GmbH*

## Bundesgerichtshof:

### Bewertungsportal darf Rezensionen aussortieren

Mit Urteil vom 14.01.2020 hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden, dass die Bewertungsplattform *Yelp* einen Algorithmus einsetzen darf mit dessen Hilfe gefälschte Bewertungen aussortiert werden können. Auch auf anderen Plattformen sind neben echten Erfahrungsberichten immer häufiger auch gefälschte Empfehlungen zu finden. Diesen will *Yelp* mit seinem Algorithmus entgegenwirken. Der BGH

hat den Einsatz eines solchen Algorithmus nun für zulässig erklärt.

Der BGH stellte fest, dass die Anzeige des Bewertungsdurchschnitts und die Einstufung von Nutzerbewertungen als „empfohlen“ oder „nicht empfohlen“ durch die Berufs- sowie Meinungsfreiheit geschützt seien.

Des Weiteren hätten Gewerbetreibende Kritik an deren Leistungen und die öffentliche Erörterung geäußerter Kritik grundsätzlich hinzunehmen.

Die Klägerin, Inhaberin eines Fitnessstudios, hatte einen Anspruch auf Unterlassung, Feststellung und Schadensersatz geltend gemacht.

Das Fitnessstudio wurde von der Plattform aufgrund nur eines einzigen Erfahrungsberichts mit einer Gesamtbewertung von nur 3/5 Sternen aufgeführt. Es lagen jedoch 24 weitere Bewertungen anderer Nutzer vor, die zwar zu positiven Einschätzungen kamen, vom Portalbetreiber aber nicht mit in die Wertung einbezogen wurden.

Die nicht mit einbezogenen Kritiken wurden von einer Software als weniger hilfreich eingestuft. Bei dieser automatisch erfolgenden Einstufung spielten sowohl die Qualität des Testes als auch die Glaubwürdigkeit bisheriger Aktivitäten des Verfassers eine Rolle.

Die Klägerin argumentierte, das Vorgehen der Plattform sei willkürlich und nicht nachvollziehbar. Zudem entstehe bei den Lesern der Eindruck, dass die gegebenen Sterne den Durchschnitt aus allen aufgeführten Bewertungen darstellten.

Das Oberlandesgericht München (OLG München, Ur. v. 13.11.2018, Az. 18 U 1282/16) hatte noch zu Gunsten der Klägerin entschieden und *Yelp* dazu verurteilt der Klägerin Schadensersatz für bisher entstandene und künftige Ausfälle zu zahlen. Der BGH entschied nun anders und stellte das erstinstanzliche Urteil des Landgerichts München (LG München, Ur. v. 12.02.2016, Az. 25 O 24646/14) wieder her und wies die Klage ab.

In seiner Begründung führte das Gericht aus, dass *Yelp* anders als von der Klägerin behauptet, keine unwahren Tatsachen verbreite. Auf der Plattform stünde nicht, dass alle Erfahrungsberichte in die Sternebewertung mit eingeflossen seien. Ein unvoreingenommener Nutzer habe erkennen können, dass die Sternebewertung nur aufgrund einer Bewertung erfolgt sei.

Gewerbetreibende müssten mithin grundsätzlich Kritik an ihren Leistungen hinnehmen, wenn auch nicht uneingeschränkt. Die Interessen der Klägerin überwögen im konkreten Fall nicht. Auch andere Bewertungsportale dürften diese Entscheidung mit großem Interesse verfolgen (BGH, Ur. v. 14.01.2020, Az. VI ZR 496/18).

## Meldepflichtiger Datenschutzverstoß bei Verlust von Unterlagen auf dem Postweg?

Gemäß Art. 33 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sind Unternehmen dazu verpflichtet

Datenpannen unter bestimmten Umständen der zuständigen Aufsichtsbehörde zu melden.

Auch beim Versand von Unterlagen mit personenbezogenen Daten, die auf dem Postweg verloren gehen kann eine Meldung erforderlich sein. Unter Umständen müssen sogar die betroffenen Personen über das Abhandenkommen in Kenntnis gesetzt werden, da ansonsten ein Datenschutzverstoß vorliegen kann.

Bei der Frage ob eine Datenpanne gemeldet werden muss sind immer eine Reihe von Fragen zu beantworten. Mit Hilfe Ihres Datenschutzbeauftragten sollte hierfür eine Checkliste/ ein Konzept erarbeitet worden sein.

Ist eine Datenpanne festgestellt worden, so stellt sich die Frage, ob und gegebenenfalls wer die Datenpanne melden muss.

Sobald die Unterlagen den Machtbereich des Versenders verlassen könnte man sich auf den Standpunkt stellen, dass die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit auf den Postdienstleister übergeht und dieser im Falle eines Verlustes eine Meldung vorzunehmen hat.

Problematisch erscheint hierbei aber, dass häufig nicht genau festgestellt werden kann an welcher Stelle Unterlagen verloren gegangen sind. Nicht zwangsläufig muss eine Sendung in

der Sphäre des Postdienstleisters verloren gegangen sein.

Der Absender kann somit nur Rechtssicherheit erlangen, wenn er selbst den Pflichten aus der DSGVO nachkommt.

Zudem ist es meist der Versender der als erstes Kenntnis erlangt, dass eine Sendung nicht beim Empfänger angekommen ist. Da Postdienstleister meist keine Kenntnis haben, könnten sie rein praktisch auch keiner Meldepflicht nachkommen.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Baden-Württemberg geht in einem seiner Tätigkeitsberichte von einer Meldepflicht der Versender aus. Abrufbar ist der Bericht unter: [https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2016/02/32.\\_TB.pdf](https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2016/02/32._TB.pdf)

Anders dürfte es dagegen sein, wenn eine Sendung nachweislich erst nach Eingang beim Empfänger verloren geht. Dann trägt dieser selbstverständlich die Meldepflicht.

Sollten Sie Fragen hinsichtlich der Notwendigkeit einer Meldepflicht oder der grundsätzlichen Feststellung, ob ein Datenschutzverstoß vorliegt, haben, sprechen Sie uns gerne an.

Falls Sie unseren Newsletter in Zukunft nicht mehr erhalten möchten, schicken Sie bitte eine kurze E-Mail an [info@saphirit.de](mailto:info@saphirit.de)

SaphirIT GmbH  
Sutthausen Straße 285  
49080 Osnabrück  
Geschäftsführer  
Amtsgericht Osnabrück

[www.saphirit.de](http://www.saphirit.de)  
USt-ID-Nr. DE268765300  
Frank W. Stroot  
HRB 20385

Oldenburgische Landesbank AG  
IBAN DE29 2802 0050 5042 8200 00  
BIC OLBODEH2XXX

Telefon 0541/60079296  
Telefax 0541/60079297  
[datenschutz@saphirit.de](mailto:datenschutz@saphirit.de)



Unsere jeweils aktuellen Datenschutzinformationen finden Sie unter <https://www.saphirit.de/datenschutz.html>